Satzung

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung. Das BwSW verwirklicht seine Ziele überparteilich, überkonfessionell, unabhängig und ohne Bezug zu weltanschaulichen, gesellschaftspolitischen Strömungen.

Deswegen legt das BwSW großen Wert darauf, dass alle im Bereich des BwSW Tätigen im Zusammenhang mit ihren Aufgaben weder politisch, noch religiös, noch weltanschaulich agieren oder sich derartig äußern in Wort, Schrift oder durch äußere Kennzeichen.

Diese Präambel ist nicht Teil der Satzung und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bundeswehr Sozialwerk e.V." (im folgenden Sozialwerk genannt). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

(1) Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Sozialwerks ist die Förderung der Wohlfahrtspflege.

Das Sozialwerk ist auf sozialem Gebiet zum Wohl seiner Mitglieder, insbesondere aktiver und ehemaliger Angehörigen der Bundeswehr und deren Familienangehörigen tätig. Dabei werden Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen, unterstützt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung von Aufgaben der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung, die die dem Dienstherrn obliegende Fürsorge ergänzen. Dies sind insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der körperlichen Ertüchtigung und der Familienerholung einschließlich Mutter-/Vater-Kind-, Freizeiten für Menschen mit Beeinträchtigung und Freizeiten für Menschen 55+.

Die Satzungszwecke können auch durch planmäßiges Zusammen-wirken mit Tochtergesellschaften des BwSW, Partnervereinen aus der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke oder anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO erfüllen, verwirklicht werden. Das planmäßige Zusammenwirken kann insbesondere im Bereich gemeinsamer Verwaltungsaufgaben, der Unterstützung bei der Durchführung und Abwicklung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten sowie der Ausrichtung von Veranstaltungen erfolgen.

Die unmittelbare Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke kann dabei durch Kooperationsvereinbarungen, Förderrichtlinien bzw. Statuten geregelt werden. Die einzelnen Kooperationspartner sind durch den Bundesvorstand in einer gesonderten Aufstellung namentlich zu benennen.

(3) Mittel des Sozialwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Hilfsbedürftige und kinderreiche Familien werden besonders gefördert.

(5) Über die ausschließlich spendenfinanzierte „Aktion Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien des Bundeswehr-Sozialwerks“ kann – auch unabhängig von einer Mitgliedschaft im Sozialwerk – der im Absatz 1 genannte Personenkreis unterstützt werden.

§ 3
Grundsätze

(1) Die Maßnahmen des Sozialwerks werden vornehmlich in eigenen Häusern, aber auch in Vertragshäusern, im In- und Ausland, durchgeführt. Das Sozialwerk setzt sich – im Austausch mit eigenen Möglichkeiten – für die Mitnutzung von Erholungseinrichtungen anderer Sozialwerke, auch im Ausland, ein. Dies soll im Interesse des kulturellen Gedankenaustausches und der Völkerverständigung vor allem auch Kindern und Jugendlichen zugutekommen.

(2) Kinder- und Jugendhilfe wird vornehmlich durch finanziell geförderte Ferien- undErholungsmaßnahmen in entsprechenden Einrichtungen betrieben. Bei der Familienerholung sind vorrangig diejenigen Personen zu berücksichtigen und einzuplanen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Als hilfsbedürftig ist der Personenkreis anzusehen, dessen Einkünfte nachweisbar die in der Sozialhilfe festgelegten Regelsätze nicht übersteigen.

(3) Soweit für die Inanspruchnahme der Häuser des Sozialwerks Entgelte zu entrichten sind, können Vergünstigungen eingeräumt oder Unterstützungen gewährt werden.

(4) Das Sozialwerk kann die Durchführung sozialer und gesundheitsfürsorglicher Maßnahmen, die dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bestimmungsgemäß obliegen, übernehmen, sofern der Bund die hierfür erforderlichen Mittel dem Sozialwerk zur Verfügung stellt.

(5) Auf die Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Sozialwerks können werden:

a) Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Statusgruppe Soldaten), Richterinnen und Richter,

	Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte sowie Auszubildende im Geschäftsbereich des BMVg (Statusgruppe Zivile) b) Personen der beiden unter a) genannten Statusgruppen, die nicht mehr in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundeswehr stehen; sie sind der entsprechenden Statusgruppe zuzuordnen. c) Kinder, Eheleute / Partnerinnen und Partner und Hinterbliebene (Ehegatten und Kinder) von Mitgliedern der unter a) und b) genannten Gruppen; sie sind der entsprechenden Statusgruppe zuzuordnen.
(2)	Ordentliches Mitglied können mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes auch andere natürliche Personen werden, die eine besondere Nähe oder Verbundenheit zum Satzungszweck des Sozialwerks haben. Sie sind durch den Geschäftsführenden Vorstand der Statusgruppe zuzuordnen, der sie am nächsten stehen.
(3)	Die Beitrittserklärung ist dem Sozialwerk schriftlich oder auf elektronischem Wege in Textform vorzulegen. Dies kann auch durch die Versendung einer E-Mail an den Verein erfolgen.
(4)	Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung, die der Überprüfung und Bestätigung des Sozialwerks bedarf. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft prüft die Bundesgeschäftsführung und bestätigt dies dem neuen Mitglied.
	§ 5 **Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**
(1)	Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um das Sozialwerk besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Ehrenrats im Benehmen mit dem Bundesvorstand durch Beschluss der Bundesversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; Anregungen hierzu können alle Mitglieder und Organe unterbreiten.
(2)	Bundesvorsitzende, die sich um das Sozialwerk besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Vorschlag und Antrag des Bundesvorstandes oder des Ehrenrats durch Beschluss der Bundesversammlung zur / zum Ehrenvorsitzenden des Sozialwerks ernannt werden.
(3)	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder auf Lebenszeit, ohne beitragspflichtig zu sein.
(4)	Weitere Einzelheiten kann eine entsprechende Richtlinie regeln. Sie bedarf der Zustimmung durch die Bundesversammlung.
	§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**
(1)	Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher dem Sozialwerk schriftlich zugegangen ist. Der zuständige Bereichsvorstand kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes dem Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen,

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss nach Maßgabe des Abs. 2 bei Nichtzahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils mindestens drei Wochen,

d) durch Ausschluss bei Verlust der Soldatenstellung oder der öffentlich-rechtlichen Anstellung aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Straftaten gegen §§ 84-89c StGB oder gegen Straftaten des Abschnitts „Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit“

e) durch Ausschluss bei Begehung von Straftaten nach lit. d), wenn zwischen dem Täter und dem BwSW ein Bezug herstellbar ist.

f) durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Sozialwerks oder der Bundeswehr schädigt oder wenn es den satzungsmäßigen oder anderen Verpflichtungen dem Sozialwerk trotz vorheriger Mahnung gegenüber nicht nachkommt.

(2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Abs. 1 c) kann diese Möglichkeit zur Stellungnahme mit den Mahnungen verbunden werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand, im Falle des Abs. 1 d) nach vorheriger Anhörung des zuständigen Bereichsvorstands. Er ist dem/der Betroffenen in Textform mitzuteilen. Im Falle des Abs. 1 c) kann der geschäftsführende Vorstand die Bundesgeschäftsführung generell zur Umsetzung ermächtigen.

Im Falle möglicher Ausschlussgründe nach Abs. 1 lit. d) oder e) kann der geschäftsführende Vorstand erforderliche vorläufige Maßnehmen treffen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch eingelegt werden, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem beschließenden Organ einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand. Gegen die Einspruchsentscheidung ist die Beschwerde an den Ehrenrat eröffnet. Dieser entscheidet abschließend.

§ 7
Mittelaufbringung

(1) Das Sozialwerk bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder, aus Zuwendungen und aus den Erträgen seiner Einrichtungen. Dazu können auch Stiftungen errichtet werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Bundesversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag oder vierteljährlich erhoben und am 01.01. oder vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr (Kalenderjahr) fällig. Es ist dem Sozialwerk gestattet, den Beitrag in monatlichen Teilbeiträgen zu erheben und/oder - bei

	vorliegendem Einverständnis - durch die gebührniszahlende Stelle einzubehalten. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag ab Beginn der Mitgliedschaft erhoben, für den Monat des Beitritts jedoch voll. Das Sozialwerk ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
(3)	Geldliche Zuwendungen aus Bundesmitteln an das Sozialwerk dürfen – soweit bei der Bewilligung nichts anderes bestimmt – nur für die satzungsgemäßen Aufgaben, nicht für personelle und sachliche Verwaltungskosten verwendet werden.
	§ 8 **Gliederung**
(1)	Das Sozialwerk gliedert sich unterhalb der Bundesebene in Bereiche und Regionalstellen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.
(2)	Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind vier Bereiche errichtet. Über den räumlichen Zuschnitt entscheidet die Bundesversammlung. Auslandsdienststellen werden durch Beschluss des Bundesvorstands zugeordnet.
(3)	Die Regionalstellen müssen mindestens 50 und sollen mindestens 250 Mitglieder umfassen. Die Zuordnung der Mitglieder zu den Regionalstellen richtet sich primär nach der Postleitzahl des beim Sozialwerk hinterlegten Wohnortes der Mitglieder. Das Mitglied kann eine andere Zuordnung wählen. Über die Zuordnung von Mitgliedern im Ausland entscheidet der Bundesvorstand abschließend.
(4)	Innerhalb einer Regionalstelle können Betreuungsstellen eingerichtet werden.
(5)	Über die Einrichtung, Teilung, Zusammenlegung und Auflösung von Regionalstellen entscheidet der zuständige Bereichsvorstand.

§ 9

Organe

(1) Die Organe des Sozialwerks sind

a) Bundesversammlung,
b) Ehrenrat,
c) Bundesvorstand,
d) Geschäftsführender Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB),
e) Bereichsversammlung,
f) Bereichsvorstand,
g) Regionalversammlung,
h) Leitung der Regionalstelle.

(2) Mitglied eines Organs kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Es muss dem Zuständigkeitsbereich des Organs als Mitglied zugeordnet sein.

(3) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratende Ausschüsse bilden. Der Bundesvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung zur Beratung in Budget- und Wirtschaftsfragen einen Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA). Die Amtsdauer der Ausschüsse richtet sich nach der Amtszeit der Organe.

(4) Die Amtszeit der Organe beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(2) Beschlüsse von Organen zu Angelegenheiten, die wesentliche Belange des Dienstherrn berühren, und zwar

a) der Haftung des in den Geschäftsführungen des Sozialwerks eingesetzten Personals des Dienstherrn wegen schuldhafter Pflichtverletzung,
b) der Verwendung von Bundeszuschüssen nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung und der damit zusammen-hängenden Gestaltung des Vereinshaushaltes,
c) der Nutzung von Liegenschaften des Bundes, die dem Verein entgeltlich oder unentgeltlich überlassen sind,

werden erst wirksam, wenn das BMVg innerhalb eines Monats nach Empfang derBeschlussprotokolle keine Einwendungen erhoben hat.

(3) Sitzungen und Versammlungen der Organe können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden. Über die Form der Durchführung entscheidet der jeweilige Vorsitz des Organs spätestens mit der Einladung. Im Übrigen hat kein Mitglied Anspruch auf eine bestimmte Form von Durchführung oder Teilnahme.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, begründen kein Anfechtungsrecht gegen gefasste Beschlüsse, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Sozialwerks zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle und hybride Versammlungen/Sitzung die Richtlinien über die jeweiligen

Versammlungen/Sitzungen entsprechend.

Beschlüsse von Organen können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle Mitglieder des Organs beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitz gesetzten Termin mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 10
Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, derBereichsvorstände und den delegierten Personen der Bereiche. Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bereichsvorstände haben je eine Stimme. Endet das Amt, endet auch das Stimmrecht; aus dem Amt scheidende Organmitglieder haben für den Rest der Versammlung ein Anwesenheits- und Rederecht. Das Amt der Mitglieder des Bundesvorstands nach § 12 Abs. 2 d) endet mit dem Abschluss der Wahlen der Mitglieder nach § 12 Abs. 2 a) bis c).

Für je 2000 Mitglieder ist eine delegierte Person zu wählen. Übersteigt die restliche Mitgliederzahl 1000, wird eine weitere delegierte Person gewählt.
Auf die Gesamtzahl der Delegierten der Bereiche sind die Beisitzer der Bereichsvorstände anzurechnen. Die Delegierten werden für die Dauer der Amtszeit der Bereichsvorstände durch die Bereichsversammlung gewählt. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand mit Stichtag 31.12. des Vorjahres. Personen, die aus mehreren Ämtern abgeleitete Stimmrechte haben, können diese Stimmrechte nebeneinander ausüben.

(2) Die Bundesversammlung ist zuständig für

a) Angelegenheiten des Sozialwerks und seiner Geschäftsführungen von grundsätzlicher Bedeutung,
b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstands,
c) Entgegennahme des Prüfberichts der internen Prüfer,
d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Ehrenrates,
e) Entlastung des Bundesvorstandes,
f) Wahl der/des Bundesvorsitzenden, zwei der drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden und von vier weiteren Mitgliedern (§ 12 Abs. 2),
g) Wahl auf eine Vorschlagsliste aus der der Bundesvorstand gem. § 12 Abs. 6 im Falle des Ausscheidens von gewählten Mitgliedern eine Ergänzung vornehmen kann. Das Präsidium nach Abs. 4 kann eine

	zahlenmäßige Begrenzung der Liste beschließen, h) Wahl der/des Ehrenratsvorsitzenden und von vier weiteren Ehrenratsmitgliedern, i) Wahl von vier internen Prüfern/Prüferinnen und weiteren Ersatzpersonen gem. § 23, j) Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins, k) Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden des Vereins, l) Änderung der Satzung, m) alle anderen nach dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
(3)	Die Bundesversammlung wird auf Beschluss des Bundesvorstandes von der/vom Bundesvorsitzenden oder der Bundesgeschäftsführung_mit einer Frist von einem Monat unter Übersendung der Tagesordnung einberufen. Die Bundesversammlung soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Bundesvorstand kann aus sachlichen Gründen beschließen, die Bundesversammlung unter Anwendung von § 9 als virtuelle oder hybride Versammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt unter Nutzung einer der beim Sozialwerk hinterlegten Kommunikationswege z.B. per E-Mail, Fax oder Post. Sie ist mit dem Versand bewirkt. Eine Bundesversammlung muss auch stattfinden, wenn diese von einem Drittel der für die Bundesversammlung gewählten Delegierten der Bereiche schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Bundesvorstandbeantragt wird. Gegen Kostenübernahme kann dies auch vom BMVg verlangt werden. Ferner kann derBundesvorstand bei Bedarf eine Bundesversammlung einberufen.
(4)	Die/Der Bundesvorsitzende eröffnet die Bundesversammlung und lässt ein Versammlungspräsidium wählen, bestehend aus der Versammlungsleitung und zwei weiteren Personen.
(5)	Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Für Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt, Wahlen ebenfalls, es sei denn, es wird aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt. Wird bei einer Wahl die Stimmenmehrheit nicht erreicht, so finden weitere Wahlgänge statt. In ihnen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen für mehrere Positionen nur so viele Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung, wie gleichwertige Positionen zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Änderungen der Satzung können nur mit Beschluss, der der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten bedarf, erfolgen.
(6)	Über die Beschlüsse der Bundesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der von ihr zu bestimmenden Protokollführung zu unterzeichnen ist.
(7)	Anträge zur Bundesversammlung können durch die Bereiche, die Organe sowie jedes Mitglied gestellt werden. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Bundesversammlung der Bundesgeschäftsführung in Textform vorliegen und werden spätestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung in Textform an Organe und Delegierte versandt. Ausschließlich Änderungsanträge zu gestellten Anträgen, Anträge die Tagesordnung betreffend, Dringlichkeitsanträge sowie Entschließungsanträge sind auch noch während der

Versammlung durch jede/jeden Stimmberechtigten möglich.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen abweichend von Obigem spätestens sechs Wochen vor einer Bundesversammlung in Textform der Bundesgeschäftsführung vorliegen und werden zusammen mit der Berufung und der Tagesordnung im Wortlaut an die Stimmberechtigten versandt.

§ 11
Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Ehrenrates müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Bundesversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Sozialwerks sein und dürfen weder dem Bundesvorstand, noch einem Bereichsvorstand, noch einer Geschäftsführung angehören.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während der Wahlperiode aus, ergänzt sich dieser durch Beschluss bis zum Ende der Wahlperiode unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Anforderungen an das Amt.

(2) Der Ehrenrat ist zuständig für

a) Die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Bundesversammlung,
b) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss betreffende Einsprüche (§ 6 Abs. 2),
c) die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Amtsführung des Bundesvorstandes oder einzelne seiner Mitglieder auf Antrag eines Mitgliedes und die Abgabe entsprechender Empfehlungen an den Bundesvorstand oder die Bundesversammlung,
d) die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Das Verfahren des Ehrenrates regelt eine von der Bundesversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

(4) Der Ehrenrat hat der Bundesversammlung über seine Tätigkeit während der letzten Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(5) Alle Streitigkeiten, die satzungsgemäß dem Ehrenrat zur Entscheidung zugewiesen sind, werden von diesem als Schiedsgericht gem. §§ 1025 ZPO unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 12
Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand ist zwischen den Bundesversammlungen das höchste politische/strategische Vereinsorgan nach der Bundesversammlung.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus

a) Der/dem Bundesvorsitzenden,
b) den zwei von der Bundesversammlung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden aus den zwei Statusgruppen nach § 4 Abs. 1 a einschließlich der diesen zugeordneten Mitgliedern,
c) vier von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern,
d) vier Mitglieder der Bereiche, bei denen es sich um die zum Zeitpunkt der Wahl des Bundesvorstandes im Amt befindlichen Bereichsvorsitzenden handelt, soweit diese nicht durch die Bundesversammlung in ein anderes Amt im Bundesvorstand gewählt wurden. Ist dies der Fall, entsendet der Bereichsvorstand eine Vertretung,
e) drei dienstlich bestellten Mitgliedern.

Sind Mitglieder des Bundesvorstandes nach Buchstaben d) oder e) verhindert, können sie sich vertreten lassen.

Bereichsvorsitzende, die nach der Bundesversammlung dieses Amt erlangt haben, nehmen an Sitzungen des Bundesvorstandes zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern nach Buchstabe d) beratend teil, solange sie im Amt sind.

(3) Die/Der Bundesvorsitzende und zwei stellvertretende Bundesvorsitzende werden durch die Bundesversammlung gewählt. Eine weitere Stellvertretung wählt der Bundesvorstand aus seiner Mitte.
Das Amt der/des Bundesvorsitzenden ist mit dem einer/eines Bereichsvorsitzenden nicht vereinbar.

(4) Zwei Mitglieder des Bundesvorstandes bestellt das Bundesministerium der Verteidigung. Davon muss eines Mitglied der Statusgruppe Soldaten der für Innere Führung zuständigen Abteilung, das andere der Statusgruppe Zivile der für Fürsorgeangelegenheiten zuständigen Abteilung sein. Ein weiteres Mitglied entsendet der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung. § 9 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Der Bundesvorstand hat die folgenden Aufgaben:

a) Vorgabe und Formulierung der strategischen Ziele des Sozialwerks im Rahmen der Satzungszwecke und in Ergänzung der Beschlüsse der Bundesversammlung,
b) Überprüfung der Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstands mit Blick auf die Erreichung der durch die Bundesversammlung und den Bundesvorstand gesetzten Ziele,
c) Entscheidung über Bestellung und Abberufung der Bundesgeschäftsführung auf Vorschlag des

Geschäftsführenden Vorstandes,

d) Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des Handelns des Geschäftsführenden Vorstandes,

e) Entscheidung über Bestellung und Abberufung der Bereichsgeschäftsführung auf Vorschlag des betroffenen Bereichsvorstandes und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand und der Bundesgeschäftsführung nach weiterer Maßgabe des § 19,

f) Entgegennahme von Berichten des Geschäftsführenden Vorstandes über die wesentlichen Geschäftsabläufe seit der letzten Sitzung des Bundesvorstands einschließlich des Finanzstatus (Liquidität und Liquiditätsplanung, Rücklagen und Darlehen) sowie etwaiger die Bewirtschaftung des beschlossenen Budgets hemmende oder ändernder Umstände,

g) Verabschiedung des Jahresbudgets,

h) Genehmigung der Jahresrechnung sowie (nach Aufstellung) Kenntnisnahme der Bilanz einschließlich GuV,

i) Entscheidung über Erwerb oder Verkauf von Immobilien,

j) Entscheidung über Übernahme und Rückgabe von bundeseigenen Liegenschaften,

k) Entscheidung über die Veräußerung von Geschäftsanteilen,

l) Die Wahrnehmung der ihm durch Ordnungen ggf. zufallenden Aufgaben.

Zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben, insbesondere der Rechtmäßigkeits- und Zielkontrolle, erhält der Bundesvorstand Durchschriften der Sitzungsprotokolle des Geschäftsführenden Vorstands.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes bleiben bis zu Neuwahlen zum Bundesvorstand durch die Bundesversammlung im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedes ergänzt sich der Bundesvorstand durch Zuwahlbeschluss aus der **Vorschlagsliste** gem. § 10 Abs. 2 g), soweit dies unter Berücksichtigung der Statusvorschriften möglich ist. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Bundesvorstandes gem. Abs. 2 d) erfolgt die Ergänzung durch Entsendung durch den betroffenen Bereichsvorstand. Scheiden die/der Bundesvorsitzende oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem Amt im Bundesvorstand aus, erfolgt die Ergänzung durch Beschluss des Bundesvorstandes in freier Zuwahl, im Falle des Ausscheidens einer/eines stellvertretenden Bundesvorsitzenden gem. Abs. 3 aus der Mitte des Bundesvorstandes. Ist eine Ergänzung des Bundesvorstandes nach den vorstehendenVorschriften nicht möglich, erfolgt die Ergänzung in freier Zuwahl.

(7) Der Bundesvorstand wird von der/dem Bundesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einer/einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt ferner zusammen, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

(8) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder, darunter die/der Bundesvorsitzende oder eine Stellvertretung, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(9) Der Bundesvorstand erlässt eine Versammlungsordnung über die Durchführung der Bundesversammlung, der Bereichs- und der Regionalversammlungen, der Mitgliederversammlungen der Betreuungsstellen einschließlich der Wahlen und sonstigen Abstimmungen in diesen Versammlungen.

(10) Der Bundesvorstand kann mit drei Viertel Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder Bestimmungen der Satzung aufheben oder ändern

a) wenn dies von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt wird,
b) wenn redaktionelle Änderungen erforderlich sind,
c) wenn dies im Interesse des Sozialwerkes aus rechtlichen Gründen notwendig ist,
d) wenn dies aus zwingenden Gründen der Praktikabilität erforderlich ist.

Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Bundesversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.
Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder in anderergeeigneter Weise bekannt zu machen.

Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber die nächste Bundesversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13
Geschäftsführender Vorstand

(1) Die/Der Bundesvorsitzende und die drei Stellvertretungen bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Je zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinsam handelnd das Sozialwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Ausübung der Arbeitgeberfunktion gegenüber der Bundesgeschäftsführung,
b) Überwachung der Bundesgeschäftsführung,
c) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesvorstandes,
d) Erstellung des Jahresbudgets zur Verabschiedung durch den Bundesvorstand,
e) Erstellung der Jahresrechnung zur Genehmigung durch den Bundesvorstand,
f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in verbundenen Unternehmen,
g) Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Amtsführung der Geschäftsführung der Bereichsvorstände einschließlich der Prüfung von Beanstandungen der Geschäftsberichte der Bereichsvorstände durch die Bereichs-versammlungen und Entscheidung über entsprechende Maßnahmen.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung; ein zu benennendes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat die Zuständigkeit für die Finanzen.

Der Geschäftsführende Vorstand ist zu einer veränderten Budgetbewirtschaftung bis zu einer Höhe 500.000 € ermächtigt, sofern sich der Gesamtansatz des Jahresbudgets nicht verändert. Dem Bundesvorstand ist hierüber zu berichten.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seinerMitglieder anwesend sind. Entscheidungen fallen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Bundesvorsitzenden. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Bundesvorstand bedarf.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand erlässt besondere Richtlinien zur Durchführung seinerAufgaben.

(5) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen und Versammlungen der anderen Organe des Sozialwerks beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht für den Ehrenrat.

§ 14
Bereichsversammlung

(1) Ordentliche Bereichsversammlungen finden spätestens 2 Monate vor der ordentlichen Bundesversammlung statt. Sie dienen u.a. der Vorbereitung der Bundesversammlung. Außerordentliche Bereichsversammlung finden bei Notwendigkeit statt. Die Bereichsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bereichsvorstandes und den Regionalstellenleitungen oder deren Vertretungen als Delegierte der Regionalstellen. Hat eine Regionalstelle mehr als 500 Mitglieder, so wählt die Regionalversammlung für je weitere 500 angefangene Mitglieder je eine weitere delegierte Person für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Bereichsversammlung. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand mit Stichtag 31.12. des Vorjahres. Darüber hinaus soll die Regionalstellenversammlung eine Liste mit Ersatzdelegierten wählen, die, für den Fall des Ausfalls, in der Reihenfolge der Listung an die Stelle der gewählten Delegierten treten. Die Delegierten werden für die Dauer der Amtszeit der Leitungen der Regionalstellen gewählt.

(2) Die Bereichsversammlung ist zuständig für
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Bereichsvorstandes und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Bereichsvorstandes,
- c) Wahl der/des Bereichsvorsitzenden, je einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden aus den zwei Statusgruppen nach § 4 Abs. 1 a/b und der sechs zu wählenden Mitglieder,
- d) Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung sowie der erforderlichen Anzahl von Ersatzpersonen für den Fall des Ausscheidens bzw. der Verhinderung von Delegierten oder von Beisitzern der Bereichsvorstände.

(3) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der Bundesvorstand eine Bereichsversammlung einberufen kann.

(4) Eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift ist dem Bundesvorstand zuzuleiten.

§ 15
Bereichsvorstand

(1) Der Bereichsvorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus
   a) der/dem Bereichsvorsitzenden,
   b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei beide aus den zwei Statusgruppen nach § 4 Abs. 1 a/b vertreten sein müssen,
   c) sechs gewählten Mitgliedern.

(2) Im Übrigen gelten § 12 Abs. 6, 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bereichsvorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine~~r~~ Stellvertretung anwesend sind und dass er ferner zusammentritt, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder die Einberufung beantragen.

(3) Der Bereichsvorstand führt die ihm vom Bundesvorstand und vom Geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben durch. Er repräsentiert das Sozialwerk in seinem Zuständigkeitsbereich, wirbt und betreut Mitglieder und führt im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel Freizeiten durch. Er führt und betreut die Regionalstellen.

(4) Die Mitglieder des Bereichsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen und Versammlungen ihrer nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen.

§ 16
Regionalstellenversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Regionalstelle. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Regionalstellenversammlung ist zuständig für:
   a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Regionalstellenleitung,
   b) Wahl der Regionalstellenleitung, einer Stellvertretung und bis zu vier weiteren Mitgliedern,
   c) Beschlussfassung über Anträge zur Vorlage an den Bereich sowie zur Selbstorganisation der Regionalstelle.

(3) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der Bundesvorstand und der Bereichsvorstand eine Regionalversammlung einberufen können und dass die Frist zur Einberufung zwei Wochen beträgt. Die Einladung ist alternativ auch durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift möglich. Anträge können auch noch in der Regionalstellenversammlung gestellt werden.

(4) Eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift ist dem Bereichsvorstand zuzuleiten.

§ 17
Regionalstelle

(1) Jede Regionalstelle wird von einer Regionalstellenleitung, einer Stellvertretung und den gewählten Mitgliedern geleitet.

(2) Im Übrigen gelten § 12 Abs. 6, 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Leitung der Regionalstelle beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind, und dass sie ferner zusammentritt, wenn zwei ihrer Mitglieder die Einberufung beantragen.

(3) Die Leitung der Regionalstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Repräsentation des Sozialwerks und Werbung von Mitgliedern,
b) Erledigung der vom Bereichsvorstand erteilten Aufträge und Durchführung des Schriftverkehrs,
c) Bearbeitung von Anträgen der Betreuungsstellen innerhalb ihrer Regionalstelle,
d) laufende Unterrichtung der Mitglieder und der Betreuungsstellen.

(4) Die Mitglieder der Leitung der Regionalstelle sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Betreuungsstellen ihrer Regionalstelle beratend teilzunehmen.

§ 18
Betreuungsstellen

(1) Die Sprecherinnen/Sprecher der Betreuungsstellen und deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Regionalstelle durch den zuständigen Bereichsvorstand eingesetzt und abberufen.

(2) Die Sprecherinnen/Sprecher einer Betreuungsstelle nehmen die Interessen der Mitglieder wahr und haben folgende Aufgaben:

a) Laufende Unterrichtung der Mitglieder,
b) Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen an die Leitung der Regionalstelle bzw. den Bereichsvorstand.

(3) Die Betreuungsstellen im Ausland werden vom zuständigen Bereichsvorstand einer Regionalstelle im Inland zugeordnet.

(4) Eine Mitgliederversammlung der Betreuungsstelle findet bei Bedarf, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen, statt. Sie wird durch die Sprecherinnen /_Sprecher in der Regel zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung der Betreuungsstelle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Versammlungsniederschrift ist der Leitung der Regionalstelle und dem Bereichsvorstand zuzuleiten.

(6) Außer dem Bundesvorstand und dem Bereichsvorstand kann auch die Leitung der Regionalstelle eine Mitglieder-versammlung der Betreuungsstelle einberufen.

§ 19
Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Bundesvorstand die Geschäftsführungen (Bundesgeschäftsführer/Bundesgeschäftsführerin; Bereichsgeschäftsführer/Bereichsgeschäftsführerinnen). Die Bestellung der Bundesgeschäftsführung erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes, die Bestellung der Bereichsgeschäftsführung erfolgt auf Vorschlag des betroffenen Bereichsvorstandes und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand und der Bundesgeschäftsführung. Der Bundesvorstand beschließt für die Geschäftsführungen eine Geschäftsordnung.

(2) Die Bundesgeschäftsführung ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. DerAufgabenbereich erstreckt sich auf

a) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Sozialwerks gegenüber seinen Beschäftigten,
b) die Führung der laufenden Geschäfte des Sozialwerks.

Er umfasst insbesondere auch die Ausübung aller Arbeitgeberrechte einschließlich des Rechts zur Einstellung von Beschäftigten und zum Ausspruch von Kündigungen.

(3) Die Bereichsgeschäftsführungen sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Führung der laufenden Geschäfte der Bereiche.

(4) Die Geschäftsführungen nehmen an den Sitzungen ihres Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführungen dürfen keinem Organ, ausgenommen der Regionalversammlung und der Mitgliederversammlung der Betreuungsstelle, angehören.

§ 20
Zahlung von Vergütungen

Die Mitarbeit im BwSW erfolgt außerhalb der hauptamtlichen Organisation grundsätzlich ehrenamtlich. Gewählten und berufenen Mitarbeitenden können zusätzlich zum Ersatz barer Auslagen pauschale Aufwandsentschädigungen in den Grenzen der jeweiligen steuerlichen Freibeträge gezahlt werden. Bei Bedarf können Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidungen hierüber trifft der Bundesvorstand.

§ 21
Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Betroffene haben das Recht auf:

- Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zur Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.

(2) Den Organen des Vereins und allen Beschäftigten des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22
Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haben im Falle der Inhaftungsnahme durch Dritte einen Freistellungsanspruch gegen das Sozialwerk insoweit, als sie nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehandelt haben.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 23
Interne Prüfung

(1) Die Bundesversammlung wählt gem. § 10 Abs. 2 die zur Durchführung interner Prüfungen geeigneten Personen und Ersatzpersonen. Sie sind unabhängig und ausschließlich der Bundesversammlung verantwortlich. Sie müssen Mitglieder des Sozialwerks sein, dürfen weder einem Vorstand noch einer Geschäftsführung angehören und agieren ehrenamtlich. Alle Prüfenden müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein.

(2) Interne Prüfungen erstrecken sich insbesondere auf die Prüfung von Belegen, Buchungen, Bankkonten, Barkassenbeständen, die Rechtmäßigkeit von Reisekostenabrechnungen bei den Geschäftsführungen, den Wirtschaftsbetrieben und – auf Veranlassung der jeweiligen Gesellschaftervertretungen – in den Tochtergesellschaften des Sozialwerks. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung. Der Bundesvorstand kann weitere Prüfaufträge erteilen.

(3) Die Wahl in der Bundesversammlung kann ausschließlich aus einer Liste von zuvor durch den Bundesvorstand identifizierten fachlich und persönlich geeigneten und zur Übernahme des Amts bereiten Personen erfolgen; zur Identifikation können die Organe dem Bundesvorstand Vorschläge unterbreiten. Zulässig ist auch die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens.

§ 24
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. des Jahres.

§ 25
Auflösung des Vereins

(1) Die Bundesversammlung kann die Auflösung des Sozialwerks beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Sozialwerks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesministerium der Verteidigung, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Den Mitgliedern dürfen bei der Auflösung des Sozialwerks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Vermögenswerte des Sozialwerks übertragen werden.